

Bebauungsplan Nr. 1824 „Scheidestraße Ost / Kirchröder Straße“
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün

Planung

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Kleefeld. Es umfasst die Grundstücke Scheidestr. 23 bis 35 (ungerade), Scheidestr. 12 bis 24 (gerade), Kirchröder Str. 99 bis 107, Breithauptstraße 1 und 3 sowie Verkehrsflächen der Scheidestraße.

Der Bebauungsplan Nr. 1824 soll Regelungen zum Erhalt der besonderen Gebietstypik durch Ausweisung von zwei urbanen Gebieten (MU) treffen. Tankstellen und Vergnügungstätten sollen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sein. Die Aufstellung des Bebauungsplans ist erforderlich, weil das bisher geltende Planungsrecht keine ausreichende Regelungsdichte für eine dem Quartier angemessene städtebauliche Steuerung bietet.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Das Plangebiet besitzt aktuell keine besondere Bedeutung für den Naturschutz. Innerhalb des Gebietes sind keine Schutzgebiete und keine besonders geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG ausgewiesen.

Der überwiegende Teil des Plangebietes ist bebaut bzw. versiegelt. Vereinzelt Gehölze befinden sich entlang der Bahntrasse an der nördlichen Plangebietsgrenze und entlang der Scheidestraße. Hervorzuheben ist eine ca. 940 m² große brachgefallene Baulücke zwischen den Grundstücken Scheidestraße 12 und 20. Diese Fläche besitzt eine potenzielle Bedeutung insbesondere als Lebensraum für Insekten (z. B. Wildbienen, Tagfalter).

Die vorhandenen Gehölze und die Brachfläche leisten einen Beitrag für die bioklimatische Ausgleichsfunktion und zur Niederschlagsretention. Entlang der Scheidestraße besitzen die Bäume eine gliedernde Funktion für das Stadtbild.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Bei einer Realisierung der Planung würde die Brachfläche mit Ihrer potenziellen Bedeutung für den Insektenschutz verloren gehen. Negative Auswirkungen im Sinne von erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes sind nicht zu erwarten.

Eingriffsregelung

Die Eingriffsregelung findet keine Anwendung.

Artenschutz

Zum aktuellen Zeitpunkt sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte auf der Ebene der Bebauungsplanung erkennbar. Es sind keine Vorkommen von europäisch geschützten Arten im Plangebiet bekannt, für welche die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden könnten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG auch auf den nachgelagerten Ebenen der Baugenehmigung und Umsetzung grundsätzlich berücksichtigt werden müssen. Um sicherzustellen, dass auch dann keine Konflikte auftreten (z. B. bei Abriss von Gebäuden), sollten zu gegebener Zeit entsprechende Untersuchungen durch geeignete Fachgutachter*innen vorgenommen werden.

Erforderliche Baumfällungen sind nach § 39 BNatSchG außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September durchzuführen.

Baumschutzsatzung

Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Hannover finden Anwendung und sind zu beachten.

Hannover, 28.02.2022

67.70 Rü